

HVBG-INFO 14/2002

vom 4.6.2002

DOK 191.2-BRD-DZ

Zur Regelung des Übergangs der (Unfall-)Versicherungslast im Arbeitskräfteabkommen zwischen der früheren DDR und Algerien; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25.10.2001 - L 7 U 2658/00 - (Vgl. dazu auch Ausführungen in VB 5/2002 vom 14.1.2002)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25.10.2001 - L 7 U 2658/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### **Leitsatz**

Zur Regelung des Übergangs der (Unfall-)Versicherungslast im Arbeitskräfteabkommen zwischen der früheren DDR und Algerien vom 11.4.1974. Auf die hiervon erfassten Versicherungsfälle sind die Übergangsvorschriften des § 215 SGB 7 iV mit §§ 1148ff RVO nicht anwendbar.

#### **Orientierungssatz**

Hat das SG bei einer Zustellung ins Ausland mit seiner unbefristeten Aufforderung ohne Fristsetzung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland eine Zustellung durch einfachen Brief angekündigt, den angefochtenen Gerichtsbescheid aber eingeschrieben mit Rückschein durch Aufgabe zur Post abgesandt und außerdem weder im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland noch in der dem angefochtenen Gerichtsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung auf einen Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist ab diesem Zeitpunkt (Aufgabe zur Post) hingewiesen, so hat die 3-monatige Berufungsfrist nicht zu laufen begonnen.

#### Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.10.2001 - L 7 U 2658/00 -

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt Anerkennung und Entschädigung eines Arbeitsunfalls, den er während seiner Beschäftigung bei dem VEB (Volkseigener Betrieb) Se. W. am 16.11.1977 oder am 15.09.1977 erlitten hat.

Der am 06.10.1951 geborene Kläger ist algerischer Staatsangehöriger. Er war im Rahmen des Abkommens vom 11.4.1974 zwischen den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Zusammenarbeit bei der zeitweiligen Beschäftigung algerischer Werkstätiger bei gleichzeitiger Vermittlung von beruflichen Erfahrungen sowie der Qualifizierung im Prozeß produktiver Tätigkeit in sozialistischen Betrieben der DDR (im Folgenden: Arbeitskräfteabkommen) von Juni 1975 bis Juni 1979 als Hafendarbeiter bei dem VEB S. W. beschäftigt. Im Juni 1979 kehrte der Kläger nach Algerien zurück.

Am 30.10.1997 beantragte der Kläger bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Entschädigung wegen eines Arbeitsunfalls vom 16.11.1977. Er habe beim Abladen von Eisenteilen von einem Schiff mit dem Kran eine Verletzung am 4. Finger der rechten Hand erlitten, als ihm das Eisen auf die Hand gefallen sei. Im Krankenhaus sei ihm das Endglied des 4. Fingers der rechten Hand amputiert worden. Er sei deswegen bis 16.12.1977 arbeitsunfähig gewesen. Eine Entschädigung habe er nicht erhalten mit der Begründung, der Schaden sei hierfür nicht ausreichend groß. Er habe aber jetzt deswegen Schmerzen, vor allem im Winter. Der Kläger fügte eine Fotografie von sich mit der verletzten Hand bei sowie eine ärztliche Bescheinigung des Orthopäden und Chirurgen

Dr. B., S., vom 26.04.1998. Außerdem legte er Unterlagen bei über seine Mitgliedschaft im FDGB (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund) vom 01.08.1975 bis 06.06.1979, über seine Ausbildung zum Hafenfacharbeiter in Wismar und eine Bescheinigung über die Teilnahme am Deutschunterricht. Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 11.08.1998 ab, weil er aufgrund des Arbeitskräfteabkommens nach seiner Rückkehr nach Algerien nur Ansprüche gegen seinen Heimatstaat habe. Die DDR habe auch die im Arbeitskräfteabkommen vorgesehenen Ausgleichszahlungen an Algerien geleistet. Im übrigen liege bei ihm keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) im rentenberechtigenden Mindestgrad vor. Auch deshalb könne er keine Entschädigung vom deutschen Unfallversicherungsträger erhalten.

Dagegen legte der Kläger mit einem in deutscher Sprache abgefaßten Schreiben vom 08.09.1998, bei der Beklagten eingegangen am 13.10.1998, Widerspruch ein. Zur Begründung brachte er vor, er könne wegen der Unfallfolgen nicht mehr richtig arbeiten und habe auch keine Ansprüche gegen den algerischen Sozialversicherungsträger. Er fügte dem Widerspruchsschreiben den Briefumschlag bei, mit dem ihm die Beklagte den Bescheid vom 11.08.1998 übersandte hatte; dieser trägt auf der Rückseite einen Stempel der Postverwaltung in T. mit Datum 02.09.1998. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.12.1998 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Der Kläger hat den Widerspruchsbescheid laut Rückschein am 21.12.1998 erhalten.

Mit Schreiben vom 06.01.1999, abgefaßt in deutscher Sprache, erhob der Kläger am 11.02.1999 bei der Beklagten Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG). Ergänzend brachte er vor, als Unfallfolgen habe er starke Belastungsbeschwerden. Er legte seinen Arbeitsvertrag vom 09.06.1975 vor, der nach seiner Präambel auf der Grundlage des Arbeitskräfteabkommens abgeschlossen wurde. Das SG wies den Kläger darauf hin, daß er einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen müsse. Andernfalls könnten Zustellungen an ihn mit einfachem Brief erfolgen. Auf Anforderung des SG legte die Beklagte das Arbeitskräfteabkommen vom 11.04.1974 mit Zusatzprotokoll vom selben Tage vor. Mit Gerichtsbescheid vom 19.04.2000 wies das SG die Klage ab. In den Entscheidungsgründen, auf die im übrigen Bezug genommen wird, führte das SG aus, nach dem Recht der DDR habe es nach einem Arbeitsunfall zwar neben den arbeitsrechtlichen Ansprüchen nach § 98 AGB gegebenenfalls auch sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gegeben. Entsprechend dem Arbeitskräfteabkommen habe der Kläger nach seiner Rückkehr nach Algerien sozialversicherungsrechtliche Ansprüche nur noch gegen die algerische Sozialversicherung nach deren Vorschriften gehabt, aber nicht gegen die deutsche gesetzliche Unfallversicherung. Dies gelte auch dann, wenn der Kläger für die Folgen seines Arbeitsunfalls in der DDR nach algerischen Rechtsvorschriften vom algerischen Sozialversicherungsträger keine Entschädigung erhalte. Im übrigen hätte der Kläger nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gegen letztere auch deshalb keinen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls, weil diese eine MdE im hier maßgeblichen Mindestgrad nicht erreichten. Der beim Kläger vorliegende Verlust des Ringfingerendgliedes werde nach den unfallmedizinischen Grundsätzen mit weniger als 10 v.H. bewertet; auch nach den in der früheren DDR maßgebenden Einschätzungsrichtlinien hätte selbst der Totalverlust des Ringfingers nur eine Körperschädigung um 5% bewirkt.

Gegen diesen Gerichtsbescheid, der ihm laut Rückschein am 07.05.2000 ausgehändigt wurde, hat der Kläger am 28.06.2000 mit einem in französischer Sprache abgefaßten Schreiben Berufung zum Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Die Berufungsschrift ist im Auftrag des LSG in die deutsche Sprache übersetzt worden und übersetzt (spätestens) am 02.08.2000 beim LSG eingegangen. Zur Begründung hat der Kläger ergänzend vorgebracht, die für ihn zuständige Sozialversicherungskasse in S. lehne eine Entschädigung ab, weil ihr der streitige Arbeitsunfall nicht gemeldet worden sei; er wolle wissen, was er insoweit zu tun habe. Er hat ein Schreiben der Sozialversicherungskasse in S. vom 24.12.2000 vorgelegt.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 19. April 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. August 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen der Folgen seines Arbeitsunfalls vom 16. November 1977 (bzw. 15. September 1977) Entschädigung in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend. Im übrigen vertritt sie die Auffassung, das Arbeitskräfteabkommen sei mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland außer Kraft getreten. Auf Anregung des Senats hat sie von der Seehafen Wismar GmbH folgende Unterlagen beschafft und diese auch dem Kläger übersandt: Unfallmeldung des Betriebsteilleiters des VEB S. W. an den Bezirksvorstand des FDGB in W., Arbeitsschutzinspektion, vom 15.09.1977 über einen Arbeitsunfall des Klägers am 15.09.1977 mit einer Schilderung des Unfallhergangs, die zu dem vom Kläger unter dem Datum vom 16.11.1977 behaupteten Unfall paßt, Schadenanzeige des VEB S. W. an die Staatliche Versicherung der DDR vom 12.10.1977.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten der Beklagten, des SG und des erkennenden Senats Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufung des Klägers ist zulässig. Hierbei kommt der von Amts wegen angefertigten Übersetzung der in französischer Sprache eingelegten Berufung des Klägers - allein - die frist- und formwahrende Wirkung zu. Die 3-monatige Berufungsfrist hat nicht zu laufen begonnen, weil der angefochtene Gerichtsbescheid des SG nicht wirksam ins Ausland zugestellt worden ist, denn es besteht keine Regelung für eine förmliche Zustellung durch Einschreiben-Rückschein nach Algerien (§ 63 Abs. 2 SGG i.V.m. § 9 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 175 Abs. 1 Satz 2 und 3 Zivilprozeßordnung (ZPO) i.V.m. §§ 202 und 63 Abs. 3 SGG. Danach gilt eine Zustellung mit der Aufgabe zur Post (hier am 19.04.2000) als bewirkt, wenn ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland nicht benannt worden ist, weshalb die 3-monatige Berufungsfrist am 19.07.2000 abgelaufen gewesen wäre, also vor Eingang der in die deutsche Sprache übersetzten Berufungsschrift beim LSG. Denn das SG hatte mit seiner unbefristeten Aufforderung ohne Fristsetzung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland eine Zustellung durch einfachen Brief angekündigt, den angefochtenen Gerichtsbescheid aber eingeschrieben mit Rückschein durch Aufgabe zur Post am 19.04.2000 abgesandt und außerdem weder im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland (die der Kläger auch erhalten hat, wie die Rücksendung der ihm gleichzeitig übersandten Entbindungserklärung, Bl. 13 SG-Akte, beweist) noch in der dem angefochtenen Gerichtsbescheid beigefügten Rechtsmittelbelehrung auf einen Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist ab diesem Zeitpunkt hingewiesen (vgl. dazu Zeihe, SGG, Rz 12c zu § 63).

Die Berufung des Klägers ist jedoch nicht begründet. Das SG hat seine Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung seines im Jahre 1977 während seiner Beschäftigung in der DDR erlittenen Arbeitsunfalls gegen einen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein Entschädigungsanspruch des im Ausland lebenden Klägers schon durch das Arbeitskräfteabkommen ausgeschlossen ist. Dieses ist auch auf das Beschäftigungsverhältnis des Klägers von 1975 bis 1979 bei dem VEB S. W. anzuwenden und geht deutschen Rechtsvorschriften vor (Art. 25 Grundgesetz - GG -, § 6 Sozialgesetzbuch - SGB - IV). Bei dem Arbeitskräfteabkommen handelt es sich zwar nicht um ein Sozialversicherungsabkommen zwischen den Staaten der DDR und Algerien, sondern um ein auf Regierungsebene, ohne Beteiligung der DDR-

Volkskammer, abgeschlossenes Abkommen, das ebenfalls zum zwischenstaatlichen Recht gehört. Dabei kann der Senat dahingestellt sein lassen, ob dieses Arbeitskräfteabkommen mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland (vgl. Kapitel IV Art. 12 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, BGBl. II S. 893) am 03.10.1990 bzw. am 01.01.1993 erloschen ist (so z.B. Lauterbach, Unfallversicherung, Anm. 39 zu § 625 Reichsversicherungsordnung - RVO -; Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2, S. 1537), wofür nicht entscheidend ist, daß es in der Anlage zur Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der DDR mit Algerien vom 18.04.1992 (BGBl. II, S. 380), die ausdrücklich als nicht abschließend gekennzeichnet ist, nicht aufgeführt ist. Denn beim Kläger liegt ein unter der Geltung des Arbeitskräfteabkommens abgeschlossener Sachverhalt vor. Sein Beschäftigungsverhältnis bei dem VEB Seehafen Wismar endete vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und der Kläger ist auch vor diesem Zeitpunkt aus der DDR ausgereist und endgültig nach Algerien zurückgekehrt. Die vom Kläger auf einen Arbeitsunfall während dieses Beschäftigungsverhältnisses gestützten Ansprüche unterliegen deshalb dem damals unstreitig gültigen Arbeitskräfteabkommen. Diese Rechtsfolge ergibt sich ferner aus dem Arbeitsvertrag des Klägers, der hierauf Bezug nimmt.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Arbeitskräfteabkommens waren die zeitweilig in Betrieben der DDR beschäftigten algerischen Werkstätigen den Werkstätigen der DDR arbeits- und sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt, soweit in diesem Abkommen nichts anderes festgelegt ist. Hierzu sieht das Protokoll vom 11.04.1974, das nach seinem Art. 15 Abs. 3 Unterabsatz 2 untrennbarer Bestandteil des Arbeitskräfteabkommens ist, in seinem Art. 5 Abs. 7 vor, daß die in der DDR beschäftigten algerischen Werkstätigen nach ihrer endgültigen Rückkehr in die Demokratische Volksrepublik Algerien nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Sach-, Geld- und Rentenleistungen der Sozialversicherung nach den Rechtsvorschriften und zu Lasten der zuständigen Institution der Demokratischen Volksrepublik Algerien erhalten (sog. Eingliederungsprinzip, vgl. Eichenhofer, Internationales Sozialrecht, RdNr. 118). Abs. 8 dieser Vorschrift sieht vor, daß die Betriebe der DDR zum Ausgleich für diese Verpflichtungen, auch der Unfallumlage, vierteljährlich im einzelnen näher gekennzeichnete Beiträge an die Zentralbank von Algerien zugunsten der algerischen Sozialversicherungskasse überweisen. Danach ist mit der Rückkehr des Klägers nach Algerien ein eventueller Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger der früheren DDR weggefallen, d.h. die Versicherungslast ist auf den algerischen Sozialversicherungsträger übergegangen. Vergleichbare Regelungen eines Übergangs der Versicherungslast auf einen anderen Staat hat die höchstrichterliche Rechtsprechung für den Bereich der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung für zulässig gehalten (vgl. BSG SozR 3-2200 § 1251 RVO Nr. 4, S. 25 m.w.N.).

Da der Kläger sonach im Zeitpunkt des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 03.10.1990 wegen des behaupteten Arbeitsunfalls gegen die DDR keinen Anspruch mehr hatte, konnte ein solcher Anspruch auch nicht auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen. Denn ein etwaiger Anspruch des Klägers gegen die gesetzliche Unfallversicherung der DDR war aus der Versicherungslast der DDR ausgeschieden. § 215 Sozialgesetzbuch (SGB) VII zur Anwendung der unfallversicherungsrechtlichen Regelungen für die in der früheren DDR eingetretenen Arbeitsunfälle findet deshalb ebensowenig Anwendung wie §§ 1148 ff der bis 31.12.1996 geltenden RVO. Unerheblich ist hierbei, ob und welche Leistungen der Kläger nach dem Arbeitsunfall und bis zu seiner Rückkehr nach Algerien von den für die gesetzliche Unfallversicherung zuständigen Stellen der DDR erhalten hat. Der Übergang der (Unfall-) Versicherungslast nach Art. 5 Abs. 7 des Protokolls vom 11.04.1974 zum Arbeitskräfteabkommen ist ferner nicht davon abhängig gewesen, ob die zuständigen Stellen der DDR den Arbeitsunfall der zuständigen algerischen Institution gemeldet haben oder nicht und ob letztere ihre Entschädigungspflicht, zumindest dem Grunde nach, anerkennen. Hierzu verweist der Senat ferner auf sein Urteil vom 26.04.2001 - L 7 U 4894/99 -, das nach Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluß des BSG vom 16.08.2001 (- B 2 U 17/01 R -) rechtskräftig ist.

Der Kläger kann einen Anspruch aufgrund des streitigen Arbeitsunfalls in der DDR gegen einen deutschen Unfallversicherungsträger auch nicht aus dem Abkommen Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei der Entschädigung eines Betriebsunfalles vom 05.06.1925 herleiten. Dieses Abkommen galt für die DDR nicht; erst die ab 03.10.1990 auf deren Gebiet eingetretenen Arbeitsunfälle werden hiervon erfaßt (vgl. Lauterbach aaO, Anm. 39 zu § 625 RVO, S. 670/6).

Im übrigen hält der Senat nach eigener Überprüfung die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids auch insoweit für zutreffend und nimmt gemäß § 153 Abs. 2 SGG hierauf Bezug, als das SG einen Leistungs-, insbesondere einen Rentenanspruch, des Klägers auch bei Anwendung der, bei Anwendung deutschen Rechts, maßgeblichen Vorschriften der RVO verneint hat, weil die Unfallfolgen des Klägers (Amputation des rechten Ringfingerendgliedes) nach den maßgeblichen unfallmedizinischen Grundsätzen eine MdE von weniger als 10 v.H. verursachen, wofür es keine Rente gibt. Nach den im Recht der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung maßgebenden medizinischen Maßstäben beträgt die MdE 0 % (vgl. Mehrhoff/Muhr, Unfallbegutachtung, 10. Auflage, S. 288, Abbildung 4). Dabei konnte der Senat dahingestellt bleiben lassen, ob sich der Arbeitsunfall des Klägers am 16.11.1977 ereignet hat, wie der Kläger behauptet, oder am 15.09.1977, wie sich aus den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen des VEB Seehafen Wismar ergibt.

Nicht zu entscheiden hatte der Senat über das Begehren des Klägers, eine auch von der algerischen Sozialversicherungskasse als formgültig anzuerkennende Meldung seines Arbeitsunfalls im Jahre 1977 jetzt zu veranlassen. Dies ist nicht Gegenstand der angefochtenen Bescheide der Beklagten, weshalb der Senat dahingestellt sein lassen kann, ob der Kläger aufgrund des Regierungsabkommens DDR-Algerien eine derartige Meldung heute noch verlangen kann bzw. ob hierfür die Beklagte zuständig wäre.

Die Berufung des Klägers konnte sonach keinen Erfolg haben und wurde deshalb zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).